

Roermondse Roei en Zeilvereniging “Maas & Roer“

Hausordnung

Mitgliedschaft

Artikel 1

Ein Mitgliedanwärter kann nur auf schriftliche Empfehlung des Vorstands, durch eine Entscheidung der Allgemeinen Mitgliederversammlung zur Mitgliedschaft im Verein zugelassen werden.

Artikel 2

- a. Bei der Anmeldung wird man Anwärter auf eine Mitgliedschaft indem ein Liegeplatz zugewiesen wird. Auf Wunsch kann auch jemand ohne Boot zum Zeitpunkt der Anmeldung Anwärter auf eine Mitgliedschaft werden.
- b. Um Mitglied zu werden muss der Anwärter während der ersten drei Jahre:
 1. Eine gute Zahlungsmoral zeigen
 2. Einmal den Abend für neue Mitglieder besucht haben
 3. Mindestens einmal an einer Allgemeinen Mitgliederversammlung teilgenommen haben
- c. Nach 3 Jahren wird ein Anwärter auf eine Mitgliedschaft, wenn er die Voraussetzungen von Artikel 2.b erfüllt hat, für eine Mitgliedschaft in der ersten danach folgenden Allgemeinen Mitgliederversammlung vorgeschlagen und der Anwärter muss bei dieser Allgemeinen Mitgliederversammlung anwesend sein. Wenn er nicht anwesend ist, dann wird er kein Mitglied und es wird ein Erinnerungsschreiben versendet mit der Mitteilung, dass, wenn der Anwärter bei der nächsten Allgemeinen Mitgliederversammlung wieder nicht anwesend ist, die Mitgliedschaft und der Liegeplatz am Ende des betroffenen Jahres gekündigt werden.

Bei der Entscheidung, den Anwärter für eine Mitgliedschaft vorzuschlagen, hat der Vorstand die Bestimmungen von Artikel 6, Absatz 3 der Statuten zu beachten.

Artikel 3

Die Empfehlung des Vorstands wird so schnell wie möglich nach Beendigung der in Artikel 2 Absatz c dieser Regelungen aufgeführten Zeit in der nächsten Allgemeinen Mitgliederversammlung zur Abstimmung gebracht. Nur wenn der Anwärter sich vorher zur Allgemeinen Mitgliederversammlung abgemeldet hat, bekommt er noch eine Gelegenheit in der folgenden Allgemeinen Mitgliederversammlung vorgeschlagen zu werden, wobei er dann anwesend sein muss.

Zutrittsrechte und Verantwortungen

Artikel 4

Ohne Einschränkungen durch Rechte und Pflichten, die aus den Statuten resultieren, haben die Mitglieder, Ehrenmitglieder und Anwärter das Recht des Zugangs zu allen Gebäuden, Gelände und Gewässern, die dem Verein gehören. Es sei denn, diese sind aufgrund ihrer Art oder ihres Zwecks eingeschränkt oder geschlossen. Sie haben das Recht, Einsicht in die Mitgliederlisten zu nehmen als auch in die Listen der Liege- und Abstellplatzhalter.

Artikel 5

Als Familienangehörige des Mitglieds, Anwärters auf eine Mitgliedschaft oder des Ehrenmitglieds gelten der Ehegatte oder Partner und Kinder unter 23 Jahren, die zu seiner Familie gehören. Diese haben das Recht des Zugangs zum Jachthafen, dem Gelände und den Gebäuden des Vereins mit Ausnahme, wenn diese aufgrund Ihrer Art oder ihres Zwecks eingeschränkt oder geschlossen sind.

Aufgrund von Handlungen oder Taten, die nach Ansicht des Vorstands den Belangen des Vereins zuwider sind oder aber in ernster Weise Anstoß geben, kann der Vorstand den in diesem Artikel genannten Personen das Zugangsrecht entziehen.

Artikel 6

Ehrenmitglieder, Mitglieder und Anwärter haben das Recht, unter ihrer Aufsicht Nichtmitgliedern Zugang zum Hafen zu gewähren.

Artikel 7

Wenn es sich herausstellt, dass - nach dem Urteil des Vorstands - von der Möglichkeit des Zugangs Missbrauch gemacht wird, kann der Vorstand dieses Recht beenden. Kommerzielle Handlungen wie das Vermieten von Liegeplätzen oder die Durchführung von Segelkursen werden in diesem Sinn als unrechte Handlungen angesehen.

Artikel 8

Jedes Mitglied, Ehrenmitglied oder Anwärter ist für den von ihm, seinen Familienangehörigen oder von ihm eingeführten Personen verursachten Schaden am Eigentum des Vereins verantwortlich.

Artikel 9

Diejenigen, die vom Verein einen Liegeplatz für ein eigenes Boot erhalten haben oder die Einrichtungen des Vereins im weitesten Sinn in Anspruch nehmen, müssen eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben.

Finanzielle Beiträge

Artikel 10

Mitgliedanwärter bezahlen bei Zulassung zum Verein ein Eintrittsgeld, dessen Höhe von einer Allgemeinen Mitgliederversammlung festgelegt wird. Ein neues Mitglied, das vor weniger als 5 Jahren noch Mitglied war, muss nicht nochmal das Eintrittsgeld bezahlen und kann eine Anwartschaft auf Mitgliedschaft überspringen. Ein neues Mitglied, das vor weniger als 5 Jahren ein Anwärter auf eine Mitgliedschaft war, kann wieder Anwärter werden und muss nicht nochmals das Eintrittsgeld bezahlen.

Artikel 11

Der Beitrag für die Mitglieder und Anwärter wird jedes Jahr auf der Allgemeinen Mitgliederversammlung fest gelegt. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

Artikel 12

Auf der Allgemeinen Mitgliederversammlung werden ebenfalls die Beiträge für die Sommer- und Winter-Liegeplätze, die Tarife für die Nutzung von Booten und anderem Material des Vereins festgelegt; ebenfalls wird die Höhe der Tarife für die Reservierung der Liegeplätze bestimmt. Im Falle einer Änderung der Tarife soll auch ein Stichtag festgelegt werden, ab dem die praktische Umsetzung stattfindet.

Artikel 13

Zu Beginn einer (Anwärter-) Mitgliedschaft muss eine Einzugsermächtigung zum automatischen Inkasso erteilt werden.

- Die Beiträge sowie die Gelder für Sommerliegeplatz und –Lagerung sind geschuldet und müssen vor dem 1. März des laufenden Vereinsjahres beglichen werden.
- Der Reservierungsbeitrag ist jährlich fällig und muss vor dem 15. Oktober jeden Jahres beglichen werden. Liegeplätze, für die am 15. Oktober kein Reservierungsbeitrag eingezahlt ist, können Dritten zugewiesen werden. Der Reservierungsbeitrag wird vom fälligen Liegegeld abgezogen.
- Wird die Reservierung für einen Liegeplatz nach dem 31. Dezember zurück gezogen, wird das gezahlte Reservierungsgeld nicht rückerstattet.

Artikel 14

Geschuldete Gelder für die Winterlagerung sowohl an Land als auch im Wasser müssen im voraus bezahlt werden.

Vorstand und Kommissionen

Artikel 15

Der Vorstand kann nur rechtskräftige Beschlüsse fassen, wenn mehr als die Hälfte der Sitzung haltenden Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Artikel 16

Der geschäftsführende Vorstand ist für die täglichen Leitung des Vereins zuständig. Der geschäftsführende Vorstand führt die getroffenen Vorstandsbeschlüsse aus. In dringenden Fällen kann der geschäftsführende Vorstand einen vorläufigen Beschluss fassen und ausführen. Ein solcher Beschluss muss in der nächsten Vorstandsversammlung unter Angabe der Gründe für die Dringlichkeit mitgeteilt werden.

Artikel 17.

Der Vorsitzende hat die Leitung der Versammlungen. Seiner Sorgfalt unterliegt im Besonderen das Erhalten des guten Verständnisses innerhalb des Vereins und die richtige Anwendung der Statuten und Reglementierungen im Sinne der Bestimmungen.

Der Vizevorsitzende vertritt ihn bei Abwesenheit oder wenn er anders verhindert ist. Wenn auch der Vizevorsitzende fehlt oder verhindert ist, weist der Vorstand aus seiner Mitte einen wahrnehmenden Vorsitzenden an.

Artikel 18

Neben den Aufgaben des Sekretärs, die in den Statuten festgelegt oder in der Hausordnung angegeben sind, kümmert er sich um die Sekretariatsarbeiten des Vereins. Hinzu kommt die Mitschrift der Mitgliederversammlung, das Dokumentieren der Beschlüsse der anderen Versammlungen oder Besprechungen und die Archivierung. Auf Wunsch kann ihm der Vorstand zur Unterstützung einen Assistenten zur Verfügung stellen.

Artikel 19

Der Schatzmeister kümmert sich um die tatsächliche Verwaltung der Finanzen des Vereins. Er sorgt dafür, dass alle Beiträge eingenommen werden, sorgt für die Bezahlungen, die er nur Kraft einer Vorstandsentscheidung vornehmen kann.

Er führt regelmäßig Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und legt darüber einmal im Jahr dem Vorstand und der Allgemeinen Mitgliederversammlung unter Vorlage der Jahresbilanz Rechenschaft ab, wie das in Artikel 14, Absatz 3 der Statuten festgelegt ist.

Er gibt Einsicht in die Kasse und die Bücher an einen Wirtschaftsprüfer, der mit der Kontrolle beauftragt ist, so oft der Vorstand oder die Allgemeine Mitgliederversammlung dies wünschen. Neben dem hier Beschriebenen legt er der Mitgliederversammlung eine Budgetplanung für das laufende Jahr vor.

Die Genehmigung der Zahlen der Jahresrechnung entlastet den Schatzmeister, wenn keine später zu rechtfertigenden Unregelmäßigkeiten auftreten.

Artikel 20

Sowohl die Mitgliederversammlung als auch der Vorstand können eine Kommission einberufen für besondere Anlässe oder einen speziellen Auftrag. Eine derartige Kommission besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, von denen eine ausreichende Fachkenntnis erwartet wird. Zugleich mit der Einberufung der hier genannten Kommission wird deren Aufgabe beschrieben.

Artikel 21

Jede Kommission weist aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden an und belastet wenn nötig ein anderes Kommissionsmitglied mit den anfallenden Sekretariats-Aufgaben.

Artikel 22

Für den Fall, dass die Vereinsunterkunft nicht unter eigener Leitung betrieben wird, kann dies durch den Vorstand mittels schriftlicher Vereinbarung auf Dritte übertragen werden. Bei eigener Leitung bestimmt der Vorstand die Verkaufspreise der zu verkaufenden Artikel. Andernfalls bedürfen diese Preise der Zustimmung des Vorstandes. Die Art und Weise der Einrichtung der Clubunterkunft und die Qualitätsanforderungen werden vom Vorstand in Absprache mit dem oben genannten Dritten festgelegt.

Allgemeine Mitgliederversammlungen

Artikel 23

Beim Aufruf zu einer Mitgliederversammlung muss eine Tagesordnung beigefügt sein. Aufruf und Tagesordnung werden standardmäßig gemäß Artikel 16.1 der Statuten an Mitglieder und Anwärter gesendet. Die Jahresberichte und andere Schriftstücke über die zu behandelnden Punkte müssen 14 Tage vor der betreffenden Versammlung im Clubgebäude zur Einsicht der

Mitglieder vorliegen und werden ebenfalls auf der Webseite des Vereins publiziert. An der Tagesordnung können mit Ausnahme von sehr dringenden Anlässen keine Änderung vorgenommen werden außer mit Zustimmung der Allgemeinen Mitgliederversammlung. Bei der Allgemeinen Mitgliederversammlung zeichnen die Mitglieder die vom Sekretär bereitgelegte Anwesenheitsliste. Der Vorsitzende sorgt für die Ordnung der Versammlung und für einen guten und geregelten Ablauf. Er kann Maßnahmen ergreifen, um Störungen zu verhindern und zu beenden. Er hat die Befugnis, einen Vorschlag zur Abstimmung zu bringen, wenn nach seiner Meinung Erklärungen und Besprechungen in genügendem Maße gegeben wurden.

Artikel 24

Bei der Allgemeinen Mitgliederversammlung trägt der Vorstand neben den vorgeschriebenen Tagesordnungspunkten auch einen Bericht über die Aktivitäten des abgelaufenen Jahres vor gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Statuten.

Artikel 25

Die Fahne sowie das Emblem des Vereins werden durch die Allgemeine Mitgliederversammlung bestimmt. Die Mitglieder haben das Recht, die Vereinsfahne auf Ihren Fahrzeugen zu führen, wie das bei der Schifffahrt gilt oder üblich ist. Die Mitglieder sind ebenfalls berechtigt, das Vereinseblem zu tragen.

Artikel 26

Die Statuten und Regelungen stehen für jeden sichtbar auf www.maasenroer.nl. In dem Angebot zur Anwartschaft auf eine Mitgliedschaft und in der Bestätigung einer Mitgliedschaft als Anwärter ist ein Link zu den Statuten und Regelungen enthalten.

Artikel 27

Änderungen oder Aufhebungen der Hausordnung müssen in einer Allgemeinen Mitgliederversammlung erfolgen.

Artikel 28

Die Hausordnung tritt an dem auf die Mitgliederversammlung folgenden Tag in Kraft. Ab diesem Tag tritt die bis dahin gültige Regelung außer Kraft.

Diese Hausordnung wurde angenommen in der Mitgliederversammlung vom 20. April 2018

Die deutsche Übersetzung ist ein Service für die Mitglieder. Ausschließlich gültig und rechtsverbindlich ist jedoch immer die niederländische Version